

gen Verfahren bestätigt sich, daß im vorangegangenen Prozeß falsche Aussagen vor Gericht gemacht worden sind.

Die Gerichte müssen das neue Eheverfahren noch mehr zur erzieherischen Einwirkung auf die Parteien, zur

Auseinandersetzung mit ehewidrigen Verhaltensweisen desjenigen Ehegatten nutzen, der sich über Versprechungen bzw. Empfehlungen oder Forderungen aus dem ersten Eheverfahren hinweggesetzt oder diese ignoriert hat.

Rechtsprechung

Familienrecht

»25 FGB; §2 FVerfO; OG-Riditlinie Nr. 25.

1. Bei der Prüfung, wie die Eltern bisher ihr Erziehungsrecht wahrgenommen haben, ist zu beachten, daß die gesetzlichen Anforderungen an jeden Elternteil dieselben sind, wenn auch die individuelle Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung in der einzelnen Familie differenziert sein kann.

2. Hat sich ein Elternteil aus Gründen, die in seiner Person liegen, in der Vergangenheit nur in einem geringen Maße an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligt, so ist besonders sorgsam zu prüfen, welche Voraussetzungen gegeben sind, damit er — im Fall einer Übertragung des Erziehungsrechts auf ihn — in Zukunft seine Aufgaben lösen kann.

OG, Urt. vom 22. Januar 1970 — 1 ZzF 30/69.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für das 1967 geborene Kind dem Verklagten übertragen.

Hinsichtlich des Erziehungsrechts, um dessen Übertragung sich beide Parteien bemüht hatten, hat das Kreisgericht seine Entscheidung wie folgt begründet:

Während des Zusammenlebens der Parteien habe die Mutter der Klägerin weitgehend das Kind betreut. Die Klägerin habe sich in ihrer Freizeit zwar auch um das Kind gekümmert, jedoch nicht in dem erforderlichen und ihr möglichen Umfange. Der Verklagte sei offensichtlich davon ausgegangen, daß die Fürsorge für das Kleinkind am besten von der Mutter wahrgenommen werde. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, daß es ihm an Interesse für das Kind fehle. Ihm habe dessen Wohlergehen durchaus nahegelegen, denn sonst hätte er der Klägerin keine Vorhaltungen gemacht, daß sie die Betreuung des Kindes weitgehend ihrer Mutter überlassen hatte.

Für die Entscheidung sei zu prüfen gewesen, welcher Ehegatte in Zukunft die bessere Gewähr für eine ordnungsgemäße Erziehung des Kindes biete. Aus den Gründen der Ehescheidung ergebe sich, daß die Klägerin sich auch während des Eheverfahrens moralisch nicht einwandfrei verhalten habe und nicht verantwortungsbewußt sei. Wenn sie auch ab September 1969 für das Kind einen Krippenplatz habe und somit nicht mehr ihre Mutter das Kind betreuen werde, so bestehe doch nicht die Gewähr, daß sie sich in der Freizeit hinreichend um das Kind bemühen werde.

Der Verklagte habe sich nicht solche Eheverfehlungen wie die Klägerin zuschulden kommen lassen und erscheine verantwortungsbewußter. Er werde zwar das Kind vorerst durch seine Mutter betreuen lassen müssen, jedoch werde ihm nahegelegt, sich um einen Krippenplatz zu bemühen. Nach Beendigung seines Medienstudiums im Jahre 1970 werde er mehr Zeit haben, die Erziehung des Kindes unmittelbar wahrzunehmen. Das Erziehungsrecht sei deshalb in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe dem Verklagten zu übertragen.

Die von der Klägerin gegen die Erziehungsrechtsentscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht zurückgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte;

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat in Ziff. 2 der Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847) und in seiner Rechtsprechung (so im Urteil vom 4. Juli 1968 - 1 ZzF 13/68 - NJ 1968 S. 538, und im Urteil vom 30. Januar 1969 — 1 ZzF 28/68 — NJ 1969 S. 574) wiederholt darauf hingewiesen, daß es bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht erforderlich ist, alle im Einzelfall wesentlichen Umstände sorgsam zu würdigen, gegeneinander in ihrer Bedeutung abzuwägen und in ihrer Gesamtheit der Entscheidung zugrunde zu legen. Dieser Forderung entsprechen die Entscheidungen des Kreis- und des Bezirksgerichts nicht im gebotenen Maße.

Zutreffend haben sich die Instanzgerichte zunächst damit befaßt, in welchem Umfange sich in der Vergangenheit jede Partei bemüht hat, auf die Erziehung des Kindes einzuwirken. Sie haben hierbei jedoch, ebenso wie das Referat Jugendhilfe, vorwiegend geprüft, ob die Klägerin ihre Aufgabe hinreichend wahrgenommen hat, ohne gleichermaßen auf die erzieherische Aktivität des Verklagten einzugehen. Dieser einseitigen Betrachtungsweise ist nicht zu folgen. Da das Erziehungsrecht nach § 45 Abs. 1 FGB bei bestehender Ehe als ein gemeinsames Recht der Eltern ausgestaltet ist, folgt hieraus, daß jeder von ihnen gleichermaßen die Aufgabe hat, sich um eine bestmögliche Erziehung des Kindes zu bemühen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Aufgaben der Mutter oder des Vaters. Jeder Elternteil hat die gleichen Rechte und Pflichten. Auch nach Umständen, die in der Person des Kindes liegen, z. B. seinem Alter, werden zwischen den an die Eltern gerichteten Forderungen keine Unterschiede gemacht.

Das FGB schließt allerdings auch nicht aus, daß die Eltern unter sich bestimmte Absprachen treffen oder Gewohnheiten entwickeln, die dazu führen, daß z. B. im wesentlichen ein Elternteil die Kinder erzieht oder jeder innerhalb der Familie für bestimmte Aufgaben verantwortlich ist. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß die Eltern sich zu Regelungen und Aufgabenverteilungen entschließen, die ihre Fähigkeiten, Aufgaben und sonstige wesentliche individuelle Umstände in der Familie berücksichtigen und zugleich dem Wohl der Kinder entsprechen. Wenn sich das Gericht mit der Frage befaßt, wie die Eltern in der Vergangenheit das Erziehungsrecht wahrgenommen haben, muß es also beachten, daß die gesetzlichen Anforderungen für jeden Elternteil dieselben sind, wenn auch die individuelle Ausgestaltung in der Einzelfamilie differenziert sein kann.

Den Aussagen der Zeugen ist zu entnehmen, daß sich die Klägerin mehr als der Verklagte mit dem Kind beschäftigt hat. Hierbei sind, wie das Referat Jugendhilfe mitteilte, keine Beanstandungen aufgetreten. Die Feststellung, daß sich die Klägerin in der Vergangenheit mehr als der Verklagte um die Erziehung des Kindes bemüht hat, könnte als ein Umstand neben weiteren dafür sprechen, daß sie auch nach der Ehescheidung das Erziehungsrecht weiter ausübt, falls keine anderen Erwägungen einer solchen Lösung entgegenstehen (vgl. Ziff. 7 der OG-Richtlinie Nr. 25).